

Leitsatz:

1. Legt der Antragsteller in einem PKH-Verfahren einen Sozialhilfebescheid vor, besteht grundsätzlich kein Anlass, ihn zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung seiner Angaben aufzufordern.

2. Ein Prozesskostenhilfeantrag muss nicht eigenhändig unterschrieben sein, wenn nach den Umständen feststeht, dass er vom Antragsteller stammt.

OLG Dresden, 4. Zivilsenat, Beschluss vom 4. April 2018, Az.: 4 W 325/18



Oberlandesgericht
Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: 4 W 325/18
Landgericht Leipzig, 07 O 2539/17

BESCHLUSS

In Sachen

M. A.

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Ku... & K...

gegen

Prof. Dr. med. Z. C., c/o Klinik für kosmetisch-plastische Chirurgie & ästhetische
Lasermmedizin, ...

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte K..., W..., ...

wegen Schmerzensgeld und Schadensersatz
hier: PKH-Beschwerde

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht S.,
Richterin am Oberlandesgericht R. und
Richterin am Oberlandesgericht P.

ohne mündliche Verhandlung am 04.04.2018

beschlossen:

- I. Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 17.1.2018 abgeändert. Der Antragstellerin wird ratenlose Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Ku..., M..., für folgenden Klageantrag bewilligt:
 1. **Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld von 8000,- € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz seit dem 25.01.2017 zu zahlen.**
 2. **Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin alle weiteren materiellen und zukünftigen nicht vorhersehbaren immateriellen Schäden, die aus der Behandlung vom 02.09.2016 resultieren, zu ersetzen, soweit die darauf gerichteten Ansprüche nicht auf Dritte übergegangen sind bzw. übergehen.**
- II. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
- III. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt Prozesskostenhilfe wegen der Folgen einer von dem Beklagten durchgeführten Brustvergrößerung. Sie rügt sowohl Behandlungs- als auch Aufklärungsversäumnisse. Das Landgericht hat den Antrag abgelehnt und ausgeführt, die Antragstellerin habe nicht glaubhaft gemacht, wie sie die Kosten für die Operation aufgebracht habe. Eine hierzu eingereichte eidesstattliche Versicherung sei unzureichend. Der Antragsvordruck sei zudem nicht im Original unterschrieben. Der sofortigen Beschwerde vom 23.02.2018 gegen den ihr am 17.01.2018 zugestellten Beschluss hat es nicht abgeholfen.

II.

Die sofortige Beschwerde ist nach § 127 Abs. 3 ZPO statthaft und zulässig, insbesondere fristgerecht erhoben. In der Sache hat sie zum überwiegenden Teil Erfolg und führt zu einer Bewilligung von Prozesskostenhilfe in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang.

1. Entgegen der Annahme des Landgerichts hat die Antragstellerin ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hinreichend dargelegt. Im Ausgangspunkt zutreffend hat es freilich angenommen, dass es für die Gewährung von Prozesskostenhilfe erforderlich ist, dass das Gericht die Vermögensverhältnisse des Antragstellers einschätzen und klären kann, ob einzusetzendes Einkommen oder Vermögen i.S.v. § 115 Abs. 2 und 3 ZPO vorhanden ist. Dies erfordert hinreichende Transparenz und Glaubhaftmachung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Im Prüfungsverfahren zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist der Antragsteller daher bei der Aufklärung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in besonderem Maße zur Mitwirkung verpflichtet. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, ist die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen, ohne dass es darauf ankommt, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für die Bewilligung materiell erfüllt (BGH

10.10.2012 - 4 ZB 16/12 - NJW 2013, 68; LAG Köln, Beschluss vom 20. Oktober 2016 – 1 Ta 219/16 –, Rn. 3, juris).

Andererseits dürfen die Anforderungen an die Mitwirkung des Antragstellers aber auch nicht überspannt werden. Wird – wie hier – ein aktueller Leistungsbescheid über den Bezug von Sozialhilfe oder gleichgestellten Leistungen vorgelegt, ist der Antragsteller nach § 2 Abs. 1 PKHVordruckVO von näheren Angaben zu seinen Vermögensverhältnissen befreit. Unabhängig von der in der Rechtsprechung erörterten Frage, ob § 117 Abs. 3 ZPO für diese Befreiung eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage bietet (vgl. hierzu Zöller-Geimer, ZPO, 32. Aufl. § 117 Rn 16), darf insoweit nicht außer Betracht bleiben, dass es sich bei der Prozesskostenhilfe um eine spezielle Form der Sozialhilfe handelt, in deren Rahmen im Wesentlichen vergleichbare Anforderungen an den Nachweis der Bedürftigkeit gestellt werden. Wird ein aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Sozialhilfe vorgelegt, besteht daher wegen der bereits erfolgten Prüfung der Vermögensverhältnisse durch die Sozialhilfeträger grundsätzlich kein Anlass, den Antragsteller zu einer weiteren Glaubhaftmachung und der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung aufzufordern. Die Verpflichtung zur Glaubhaftmachung und zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf Verlangen des Gerichts nach § 118 Abs. 2 S. 1 ZPO bezieht sich im Übrigen nur auf die tatsächlichen Angaben im Sinne des § 117 Abs. 2 ZPO, nicht hingegen auf sonstige Umstände.

Diese Einschränkungen gelten auch für die Finanzierung der Operation vom 02.09.2016, für deren Folgen die Antragstellerin Schadensersatz begehrt. Selbst wenn man nämlich mit dem Landgericht davon ausginge, dass die eidesstattliche Versicherung vom 12.12.2017, die der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin selbst als "seltsam anmutendes Exemplar" beschrieben hat, nicht deren Unterschrift trägt, ließe dies allenfalls den Rückschluss zu, dass die darin enthaltene Erklärung, das Geld für die Operation habe sie darlehenshalber von ihrem Bruder erhalten, nicht zutrifft. Demgegenüber lässt sich hieraus nicht der Schluss ziehen, dass die Antragstellerin selbst nach wie vor über Vermögenswerte verfügt, die sie in ihrem PKH-Antrag verschwiegen hätte. Ein solcher Schluss lässt sich auch nicht aus den sonstigen Umständen des Bewilligungsverfahrens ziehen, das ersichtlich von Kommunikationsschwierigkeiten zwischen der Antragstellerin und ihrem Bevollmächtigten geprägt ist. Auch die mehr oder weniger stark variierenden Unterschrift unter den verschiedenen Erklärungen der Antragstellerin, die zudem in das Original der eidesstattlichen Versicherung hineinkopiert wurde, rechtfertigt nicht den Schluss auf eine generelle Unglaubhaftigkeit der Angaben zu ihren Vermögensverhältnissen.

2. Es fehlt auch nicht an einer wirksamen Antragstellung. Ein Prozesskostenhilfeantrag der nicht zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt, sondern schriftlich gestellt wird (§ 117 Abs. 1 S. 1 ZPO), muss vom Antragsteller unterschrieben und mit der Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben versehen werden (BGH, Beschluss vom 04. Mai 1994 – XII ZB 21/94 –, juris Rn. 8; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 09. November 2017 – OVG 11 N 10.17 –, Rn. 2, juris). Dieser Anforderung ist allerdings genügt, wenn feststeht, dass die Erklärung von der Partei stammt. § 117 Abs. 2 ZPO verlangt auch in der seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts im Jahr 2013 geltenden Fassung nicht, dass die Erklärung um wirksam zu sein, eigenhändig unterschrieben sein muss und im Original vorgelegt wird (so schon BGH, 10.07.1985 – IV b ZB 47/85 – und OLG Karlsruhe 07.12.1995 – 2 WF 145/95 -zu § 117 Abs. 2 ZPO alte Fassung). Ein solches Erfordernis stellt auch die PKHVordruckVO nicht auf (so auch LAG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 17. Mai 2017 – 6 Ta 67/17 –, Rn. 14, juris).

3. Die sowohl auf den Vorwurf eines Behandlungsfehlers wegen der Wahl einer falschen Implantatgröße als auch auf eine unzureichende Aufklärung gestützte Arzthaftungsklage hat auch hinreichende Aussicht auf Erfolg i.S.d. § 114 ZPO. Die Behauptung, bei der Klägerin hätte nach dem Schönheitschirurgischen Fachstandard des Jahres 2016 unter Beachtung ihrer individuellen anatomischen Vorgaben ein 600 – 700 ml Implantat nicht eingesetzt werden dürfen, bedarf einer sachverständigen Begutachtung. Zum Umfang der geleisteten Aufklärung werden ggf., die Parteien anzuhören und der angebotene Zeugenbeweis zu erheben sein. Dabei wird das Landgericht auch zu beachten haben, dass kosmetische Operationen einer erweiterten Aufklärungspflicht unterliegen, die nicht auf eine zusammenfassende Darstellung der Risiken "im Großen und Ganzen" beschränkt ist; hier gehört es vielmehr zur besonderen Verantwortung des Arztes, seinem Patienten das Für und Wider mit allen Konsequenzen vor Augen zu stellen (vgl. Senat Urteil vom 03. September 2009 – 4 U 239/08 –, juris zu einer Brustvergrößerung; OLG Zweibrücken, Urteil vom 28. Februar 2012 – 5 U 8/08 –, Rn. 85, juris). Die von der Antragstellerin behaupteten Folgen rechtfertigen jedoch ein Schmerzensgeld in einer Höhe von lediglich bis zu 8000,- € (vgl. Senat aaO.).

III.

Da die sofortige Beschwerde Erfolg hat, wird eine Beschwerdegebühr nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet (§ 127 Abs. 4 ZPO).

S.
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

R.
Richterin am
Oberlandesgericht

P.
Richterin am
Oberlandesgericht